EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Verordnung
zum Personalreglement

14. April 2014
rev. 8. Juni 2020 / 14. Februar 2020 / 3. Juli 2023 / 13. Dezember 2023 / 13. Oktober 2025

Gestützt auf Art. 23 Abs. 2 Personalreglement, erlässt der Gemeinderat folgende

Verordnung zum Personalreglement

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

1.1 *Präsidiales*

Stimm- und Wahlausschuss		pro Urnengang *
Präsident/in	Pauschale	Fr. 130.--
Sekretär/in	Pauschale	Fr. 70.--
Ständige und aufgebotene Mitglieder (inkl. Präsident und Sekretär)		Sitzungsgeld
Leisten des Urnendiensts [3]	Pauschale	Fr. 20.00
Leisten des Urnendiensts und Mithilfe beim Ausmitteln [3]		Sitzungsgeld

Bei Proporzwahlen wird zusätzlich ein einfaches Essen offeriert.

1.2 *Finanzen*

Rechnungsprüfungskommission [5]

Präsident/in (leitet die Prüfung)

- Jahrespauschale für Vorarbeiten, Koordination etc.		Fr. 800.00
- Prüfungshandlungen gemäss nachstehenden Ansätzen für Mitglieder		

Mitglieder

- alle Prüfungshandlungen	pro Halbtag	Fr. 220.00
- Zwischenrevision	Pauschale	Fr. 120.00

- Mit diesen Entschädigungen sind alle Vorbereitungsarbeiten, das Berichtswesen und die Schlusssitzung abgegolten.

1.3 *Bau, Planung*

Bau- und Planungskommission	
Präsident/in	Fr. 1‘300.--
Mitglieder	Sitzungsgeld
Liegenschaftenkommission	
Präsident/in	Fr. 900.--
Mitglieder	Sitzungsgeld
Friedhofausschuss	
Sekretär	Fr. 150.--
Mitglieder	Sitzungsgeld

[3] Teilrevision per 1. April 2023
[5] Teilrevision per 1. Januar 2024

1.4 *Bildung*

Schulkommission

Präsident/in	Fr. 1‘300.--
Mitglieder	Sitzungsgeld

1.5 *Gesellschaft*

Ausschuss für Kultur und Ortsförderung [4]

Vorsitz	Fr. 800.--
Mitglieder	Sitzungsgeld

1.6 *Öffentliche Sicherheit*

Wegkommission

Präsident/in	Fr. 1‘400.--
Mitglieder	Sitzungsgeld

1.7 *Ver- und Entsorgung*

Kommission Ver- und Entsorgung

Präsident/in	Fr. 1‘500.--
Mitglieder	Sitzungsgeld

*) Im Jahresansatz sind enthalten:
- 8,33 % auf Anteil 13. Monatslohn
- allfällige Sozialleistungen

2. Stundenlöhne und Funktionäre [6]

2.1 Stundenansätze

2.1.1	Gemeindeansatz allgemein	Fr.	22.00
2.1.2	Gemeindeansatz allgemein, wenn kein Abzug für AHV + ALV	Fr.	20.60
2.1.3	Stundenweise Arbeitsleitungen von Behördenmitgliedern im Sinne von Anhang II zum Personalreglement (keine Feiertagsentschädigung)	Fr.	34.30
2.1.4	Privatrechtlich angestelltes Personal gemäss Artikel 4 des Personalreglements erhalten auch:		
2.1.4.1	die Ferien und Sozialzulagen gestützt auf Ziffer 2.2 hienach.		
2.1.4.2	pro geleistetes Dienstjahr eine Treueprämie, die jeweils nach 10, 20, 30 … Dienstjahren fällig ist. Bei Austritt wird die Treueprämie pro-rata ausgerichtet.	Fr.	50.00

2.2 Ferien, Sozialleistungen

Zum Grundlohn pro Stunde sind folgende Entschädigungen zusätzlich auszurichten und in der Gehaltsabrechnung separat auszuweisen:

[4] Teilrevision per 1. Januar 2023
[6] Teilrevision per 1. Januar 2024, Übergangsbestimmungen siehe Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2023

2.2.1	Ferienentschädigung			
	12.07%	Alter bis 20		
	10.64%	Alter 21-44		
	12.07%	Alter 45-54		
	14.54%	Alter 55-		
2.2.2	Feiertagsentschädigung 3.29%			
2.2.3	Sozialzulagen, wie sie für das bernische Kantonspersonal ausgerichtet werden.			
2.2.4	Es besteht ein Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Der 13. Monatslohn macht 8.33 % aus.			

2.3 Gemeindeansätze minderjähriges Personal

2.3.1	Büropersonal, Schnupperlohn	pro Tag	Fr.	25.00
2.3.2	übriges minderjähriges Personal bis 15	pro Std.	Fr.	5.50
2.3.3	übriges minderjähriges Personal bis 18	pro Std.	Fr.	15.50

2.4 Hoheitliche Spezialaufgaben

2.4.1	Zuschlag auf dem allgemeinen Gemeindeansatz		
2.4.1.1	Die Personen müssen mehrere kantonale Kurse zum Spezialgebiet besucht haben und sie tragen die Verantwortung für die gefällten hoheitlichen Entscheide.		30 %
2.4.1.2	Die Personen erledigen die Aufgabe selbstständig und tragen die Verantwortung für die Auftragserfüllung.		25 %

2.5 Gemeindestrassen, Werkhof

2.5.1	Unterstützung Werkhof, Reinigungsarbeiten, Brücken wischen etc.	Ziffer 2.1.1	
2.5.2	Schneeräumung gemäss Winterdienstverträgen		
2.5.3	Maschinenkosten	nach ART-Bericht	
2.5.4.1	Zusätzlich zum Monatslohn erhalten die Wegmeister mit einem Arbeitspensum von über 70 %:		
2.5.4.1.1	jährliche Kleiderentschädigung pauschal		
	bei Pensen ab 70 %	Fr.	400.00
	bei Pensen unter 70 %	Fr.	200.00
2.5.4.1.2	jährliche pauschale Telefonentschädigung	Fr.	120.00
2.5.4.1.3	jährliche pauschale PC-Nutzung	Fr.	360.00
2.5.4.1.4	Nacht- und Wochenendzulagen: Als Nachtarbeit gilt die zwischen 20.00 und 06.00 h geleistete Arbeit. Als Wochenendarbeit gilt die am Samstag, Sonntag und an öffentlichen Feiertagen zwischen 06.00 und 20.00 h geleistete Arbeit.		
	pro geleistete Arbeitsstunde (inkl. Ferienanteil von 10.64 %)	Fr.	15.00

2.5.6 Hauswartung

2.5.6.1	Zusätzlich zum Monatslohn erhalten die Hauswarte mit einem Arbeitspensum von über 70 %:		
2.5.6.1.1	Entschädigung beso Einsätze pauschal Jahr	Fr.	2'300.00
2.5.6.1.2	Entschädigung beso Einsätze pauschal Jahr Spesen	Fr.	500.00
2.5.6.1.3	zusätzlicher ausserordentlicher Reinigungsaufwand, je nach Zeit: während Arbeitszeit (Lohn), Samstag, 18.00 bis 24.00 h (Lohn +25 %), Sonntag und Feiertage 00.00 - 06.00 h (Lohn +50 %)		

2.5.6.1.4	jährliche pauschale Telefonentschädigung		Fr.	120.00
2.5.6.1.5	jährliche pauschale PC-Nutzung		Fr.	360.00
2.5.6.1.6	jährlicher Pauschalbeitrag an Sicherheitsschuhe		Fr.	150.00
2.5.6.4	Stellvertreter Hauswart Mooshüsi		Ziffer 2.1.1	

2.6 Funktionäre

Die Funktionäre können zum Stundenlohn auch die Spesenauslagen nach Personalverordnung gelten machen, sofern im Vertrag dies nicht anders geregelt ist.

2.6.1.1	**Erhebungsstellenleiterin oder -leiter der Gemeinde**		Ziffer 2.4.1.1	
2.6.1.2	Nutzung PC, Büromaterial	Pauschal pro Jahr	Fr.	200.00
2.6.2	**Beauftragter für den Amtsvollzug**		Ziffer 2.4.1.2	
2.6.3	**Baukontrolleur ARA**		Ziffer 2.4.1.2	
2.6.4	**Bibliothek Signau**			
2.6.4.1	Leiterin Bibliothek		Ziffer 2.4.1.1 + 13% [7]	
2.6.4.2	Mitarbeitende (mit Bibliosuisse-Grundkurs)		Ziffer 2.4.1.2	
2.6.4.3	Mitarbeitende Hilfskräfte nach Art. 4 Abs. 4 Bibliothek-Regl.		Ziffer 2.1.1	
2.6.5	**Brunnenmeister**			
2.6.5.1	Pauschale	Pauschal pro Jahr	Fr.	12'500.00
2.6.5.2	Prüfen Baugesuche	Pauschal pro Gesuch	Fr.	60.00
2.6.5.3	Kontrolle Baugesuche	Pauschal pro Gesuch	Fr.	30.00
2.6.6	**Brunnenmeister-Stellvertreter**			
2.6.6.1	Pauschale	Pauschal pro Jahr	Fr.	1'200.00
2.6.6.2	Spesen pauschal pro Jahr		Fr.	200.00
2.6.7	**Koordinatorin Erwachsenenbildung**		Ziffer 2.4.1.2	
2.6.8	**Feuerbrandkontrolleur**		Ziffer 2.4.1.1	
2.6.9	**Friedhofgärtner und Totengräber**		Unternehmerrechnung	
2.6.10	**Friedhofgärtner und Totengräber - Stellvertretung**		Unternehmerrechnung	
2.6.12	**Beauftragte für Schülertransporte**		Ziffer 2.4.1.1	
	Ansatz ohne AHV-Abzug (Ziffer 2.1.2)		Ziffer 2.1.1.1	
2.6.18	**Fachkraft für die Zahnprophylaxe**			
2.6.18.1	Pauschale pro Lektion inkl. Ferien, 13. + Sozialzulagen		Fr.	50.00
2.6.18.2	Pauschale für die Fahrkilometer pro Schuljahr		Fr.	25.00

[7] Teilrevision per 1. August 2025, Siehe Gemeinderatsbeschluss vom 13.10.2025

2.6.19	**Siegelungsbeauftragte**			
2.6.19.1	pro Siegelungsfall	Pauschale	Fr.	70.00
2.6.19.2	Spesenentschädigung pro Jahr	Pauschale	Fr.	300.00
2.6.19.3	Stellvertretung pro Siegelungsfall	Pauschale	Fr.	70.00
2.6.20	**Wasserkontrolleur WV Signau**		Ziffer 2.4.1.2	
2.6.21	**Zählerableser/in Wasser**		Ziffer 2.4.1.2	
2.6.22	**Platzwart Grüngutanlage Moos**		Ziffer 2.1.1	
2.6.23	**Tagesschulangebote**			
2.6.23.4	Aufgabenhilfe		Ziffer 2.4.1.1	
2.6.24	**Mittagstisch**			
2.6.24.1	Betreuungsperson		Ziffer 2.1.1	
2.6.24.2	Mittagessen Betreuungsperson bezahlt Gemeinde			

3. Sitzungsgelder und Spesenvergütungen

Behörde- und Kommissionsmitglieder, Funktionäre und Delegierte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen folgende Entschädigungen und Spesen:

Tag- und Sitzungsgelder

a)	Halbtagessitzung (über 3 Std.)	Fr.	80.--
b)	1/4 Tag (bis 3 Std.)	Fr.	60.--
c)	Abendsitzung	Fr.	60.--
d)	Kurzsitzung (bis 1 Std.)	Fr.	30.--

Kader und Angestellte

erhalten für die Teilnahme an Abendsitzungen (nach 19.00 Uhr) eine Spesenpauschale von Fr. 30.--

Reisespesen

Bahnbillett 2. Klasse oder Fr. -.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Verpflegungsspesen

Bei dienstlichen Verrichtungen, die eine auswärtige Verpflegung erfordern, werden die effektiven Kosten vergütet.

Telefonentschädigung

Kader, Wegmeister, Hausmeister und Brunnenmeister erhalten eine jährliche Telefonpauschale von Fr. 120.-- (Der Chef-Wegmeister hat Anspruch auf ein Dienst-Mobiltelefon)

Belege

Die Spesenauslagen (Billette, Tagungskosten, auswärtige Verpflegung usw.) sind mit entsprechenden Quittungen zu belegen.

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14. April 2014 beschlossen. Sie tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt alle früheren Verordnungen zum Personalreglement.

GEMEINDERAT SIGNAU

Der Präsident	Der Sekretär
M. Wyss	M. Sterchi

Revisionen

Die Änderung dieser Verordnung im Bereich Bibliothek wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 8. Juni 2020 beschlossen. Sie tritt auf den 1. Juli 2020 in Kraft und ersetzt alle ihr widersprechenden Vorschriften.

Die Änderung dieser Verordnung im Bereich Siegelungswesen wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14. Februar 2022 beschlossen. Sie tritt auf den 1. März 2022 in Kraft und ersetzt alle ihr widersprechenden Vorschriften.

Die Änderungen dieser Verordnung unter den Positionen

1.1 Stimm- und Wahlausschuss	per 1. April 2023
1.1 Ausschuss Strategie und Gemeindeführung	per 1. Januar 2023
1.2 Rechnungsprüfungskommission	per 1. Januar 2024
1.5 Ausschuss Gesellschaft	per 1. Januar 2023
1.6 Zivilschutzorganisation	per 31. Dezember 2021

wurden jeweils vom Gemeinderat an seinen Sitzungen vom 3. Juni 2019, 8. August 2022, 13. März 2023 und 7. Juli 2023 beschlossen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im jeweilen Beschluss aufgeführt. Diese Anpassungen ersetzten alle ihr widersprechenden Vorschriften.

Die Änderung dieser Verordnung im Bereich Stundenansätze und Funktionäre (vollständige Ziffer 2) wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2023 beschlossen. Sie tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle ihr widersprechenden Vorschriften.

Die Änderung dieser Verordnung im Bereich Ziffer 2.6.4.1 Leiterin Bibliothek wurde vom Gemeinderat an seinen Sitzungen vom 8. September 2025 bzw. 13. Oktober 2025 beschlossen. Sie tritt rückwirkend auf den 1. August 2025 in Kraft und ersetzt alle ihr widersprechenden Vorschriften.